

Satzung über den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindergarten "Marienkäfer" der Gemeinde Bischoffen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBI. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen am 9. Dezember 2002 die folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Bischoffen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Kindergarten "Marienkäfer" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2

Die Gemeinde Bischoffen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Bischoffen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Bischoffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Bischoffen, den 10.12.2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen

(Semler) Bürgermeister

<u>Hinweis:</u>

Satzung (Urfassung) vom **09.12.2002**

veröffentlicht am **20.12.2002**

rückwirkend in Kraft getreten am <u>**01.01.2001**</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Satzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 01.06.2011

Venohr

-Bürgermeister-